

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Erstlich von Argwönigen Theylen/ mit angehangener Erklärung/ wie und wann die ein redlich Anzeygung machen mögen

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

## Bambergisch

anmassen / soll niemand zu Befencknuß / oder peinlicher Frag angenommen / sonder dieselben angemassen Warsäger vnd Ankläger / sollen darumb gestrafft werden. So auch der Richter darüber off solche der Warsäger angeben / weiter verfare / soll er dem Gemarterten / Costen / Schmerzen / Injurien vnd Schäden / wie im nechst obgesetzten acht vnd zwelnhigsten Artickel gemelt / abzulegen schuldig seyn.

Von Gleichnuß / so man auß den nachgesetzten Anzeigungen in vnbenandten Argwönigkeiten der Missethat nemen soll.

XXXI.

Item / Auß diesen nachgesetzten Artickeln von Argwon vnd Anzeigung der Missethat sagend / soll in fällen ( so darinnen nicht benant seyn ) Gleichnuß genommen werden / Wann nicht möglich ist / alle Argwönige / oder verdächtige Fälle vnd Vmbstend zubeschreiben.

Von gemeinen Argwönigkeiten vnd Anzeigungen / so sich off alle Missethat ziehen.

Erslich von Argwönigen Theylen / mit angehangener Erklärung / wie vnd wann die ein redlich Anzeigung machen mögen.

XXXII.

Zum fördersten ließ die nechsten vorgesetzten vier Artickel / vmb Verstands willen der nachfolgenden Ding.

Item / So man der Anzeigung / die in viel nachgesetzten Artickeln gemelt / vnd zu peinlicher Frag gnugsam geordnet seyn / nicht gehalten mag / So soll man Erfahrung haben / nach den nachfolgenden / vnd dergleichen argwönigen Vmbstenden / so man nicht alle beschreiben kan.

Erslich / Ob der Verdacht ein solche verwegene oder leichtfertige Person / von bösem Leumund vnd Gerücht sey / daß man sich der Missethat zu ihr versehen möge / oder ob dieselbig Person dergleichen Missethat vormals mehr geübt / vnterstanden habe / oder geziehen worden sey / Doch soll solcher böser Leumund / nicht von Feinden oder leichtfertigen Leuten /

Leuten / sonder von vnparthelichen redlichen Leuten kommen. Zum andern / Ob die verdacht Person an gefehrlichen Orten vnd Stetten / auch zu gefehrlicher Zeit gesehen worden were / darauff man sie der That zuverdencken / Ursach nemen möchte. Zum dritten / Ob ein Thäter in der That / oder dieweil er auff dem Weeg darzu oder davon gewest / besichtigt worden ist / soll man Auffmerckung haben / ob die verdacht Person ein solche Gestalt / Kleyder / Waffen / Pferd / oder anders habe / als der Thäter obgemelter massen gesehen ward. Zum vierdten / Ob die verdacht Person / bey solchen Leuten / Wohnung oder Gesellschaft habe / die dergleichen Missethat vben. Zum fünfften / Soll man in Beschädigungen oder Verletzungen warnemen / ob die verdacht Person auß Neyd / Feindschafft oder Erwartung einigerley Nutz zu der gedachten Missethat Ursach nemen möcht. Zum sechsten / So ein Verletzter oder Beschädigter / auß etlichen Ursachen / jemand der Missethat selbst zeiget / darauff stirbt / oder bey seinem End betheuert. Zum siebenden / So einer einer Missethat halb flüchtig wird. Zum achten / So ein erfundener Missethäter jemand in peinlicher Frage besaget / vnd die recht Ordnung ( als hernach in dem acht vnd dreyszigsten Artickel gesetzt ist ) in derselben Frage nicht gehalten wurdet.

Ein Regel / wenn die vorgemelten argwönigen Theyl / ein gnugsame Anzeigung zu peinlicher Frage machen.

Item / Im nechsten obgesetzten Artickel / werden acht argwönig Theil / von Anzeigung peinlicher Frag funden / derselben argwönigen Theil ist keiner allein zu redlicher Anzeigung / darauff peinlich Frage mag gebraucht werden / gnugsam / wo aber solcher argwönigen Theil / etlich beyeinander / auff jemand erfunden werden / So sollen die jenen ( den peinlicher Frage halben zuerkennen vnd zu handeln gebürt ) ermessen / ob dieselben obbestimbten / oder dergleichen erfunden argwönigen Theil / soviel redlicher Anzeigung der verdachten Missethat thun mögen /

S ii

als

XXXIII.